

**Satzung
für die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Coburg
(Gleichstellungssatzung)**

vom 16.05.1997 (Coburger Amtsblatt Nr. 20 S. 74 vom 23.05.1997), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 29.05.2020 (Coburger Amtsblatt Nr. 31 vom 28.08.2020), in der vom 01.06.2020 an gültigen Fassung.

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1996 (GVBl S. 289) und Art. 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (BayGlG) vom 24.05.1996 (GVBl S. 186), folgende

**Satzung für die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Coburg
(Gleichstellungssatzung)**

**§ 1
Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern wird bei der Stadt Coburg eine Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer von jeweils 3 Jahren ab dem 01.05.2020 bestellt. Vor der Bestellung ist eine Ausschreibung durchzuführen. Grundsätzlich ist eine Wiederbestellung möglich.
- (2) Die Zuständigkeit erstreckt sich auf sämtliche Bedienstete der Stadt Coburg.

**§ 2
Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird als Stabsstelle dem Oberbürgermeister direkt unterstellt. Sie unterliegt ausschließlich seiner Dienstaufsicht. Die Gleichstellungsbeauftragte regelt im Einvernehmen mit den Leitern der Regie- und Eigenbetriebe die Zuständigkeit für deren Bereiche.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei und nicht an den Dienstweg gebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mitteln auszustatten und verwaltet die für ihr Amt zugewiesenen Haushaltsmittel in eigener Zuständigkeit.
- (4) Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel steht es der Gleichstellungsbeauftragten frei, an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
- (5) Im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten ist eine Vertreterin/ein Vertreter von der Stadtverwaltung zu bestellen.
- (6) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Beschäftigten der Stadt Coburg.
- (7) Eine dienstliche Beurteilung der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Antrag möglich.

GleichstellungS 63

§ 3 Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der Verwaltung

- (1) Die städtischen Dienststellen sind verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig über gleichstellungsrelevante Fragen und Vorhaben zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an Besprechungen und Arbeitsgruppen teil, die Angelegenheiten mit gleichstellungsrelevanten Fragen von erheblicher Bedeutung behandeln. Bei wichtigen Problemen ist eine schriftliche Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten einzuholen. Im Zweifelsfall obliegt die Entscheidung über ihre Beteiligung bei der Gleichstellungsbeauftragten. Bei Einstellungen, Kündigungen, Umsetzungen sowie Höhergruppierungen und Beförderungen ist die Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen, spätestens zeitlich parallel zur Beteiligung des Personalrates. Sie ist bei Personalgesprächen auf Antrag des Betroffenen hinzuzuziehen.

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält Kenntnis von den Tagesordnungen des Stadtrates, der Ausschüsse, Senate und Beiräte. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Informationen vom zuständigen Sachbearbeiter eingeholt werden.

Zu gleichstellungsrelevanten Tagesordnungspunkten kann sie an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen und Empfehlungen und Anregungen zur Behandlung vortragen.

- (2) Sie nimmt an den Haushaltsberatungen, einschließlich Stellenplan, teil. Von den zuständigen Fachämtern ist sie rechtzeitig zu informieren.
- (3) Die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten müssen im weiteren Entscheidungsfindungsprozess mit einbezogen werden. Soweit es sich um Vorlagen für den Stadtrat handelt ist diesem insbesondere ihre von der Beschlussvorlage abweichende Stellungnahme rechtzeitig bekanntzugeben.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Beschwerden.

Sie bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Beratungen im Einzelfall an. Die Gleichstellungsbeauftragte kann unter Beachtung von gesetzlichen Bestimmungen jederzeit Akteneinsicht verlangen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung können die Gleichstellungsstelle auch während ihrer Dienstzeit aufsuchen. Der Dienstweg muss nicht eingehalten werden. Sie kann zu Informationsveranstaltungen oder Fortbildungen einladen.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den regelmäßigen Treffen zwischen Dienststellenleitung und dem Personalrat teil.

§ 4 Erstellung eines Tätigkeitsberichtes

Die Gleichstellungsbeauftragte legt dem Stadtrat jedes Jahr zum 31.12. einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

§ 5 Beanstandungsrecht

- (1) Bei Verstößen gegen diese Satzung, gegen das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGlG), das Gleichstellungskonzept und andere Vorschriften über die Gleichbehandlung von und Männern sowie bei Behinderung ihrer Aufgabenerfüllung und dem Vollzug der o. g. Vorschriften hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht,

diese Verstöße und Behinderungen zu beanstanden. Für die Beanstandung ist eine Frist von zehn Arbeitstagen nach Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten einzuhalten.

- (2) Über die Beanstandung entscheidet der Oberbürgermeister. Die beanstandete Maßnahme und ihre Durchführung sollen so lange aufgeschoben werden. Wird die Beanstandung für begründet erachtet, sind die Maßnahme und ihre Folgen, soweit möglich, zu berichtigen sowie die Ergebnisse der Beanstandung für Wiederholungsfälle zu berücksichtigen. Wird die Beanstandung nicht für begründet erachtet, so ist die Ablehnung der Beanstandung zu begründen.
- (3) Das Beanstandungsverfahren bedarf keiner Form.

§ 6
Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten
außerhalb der Verwaltung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist Anlaufstelle für alle gleichstellungsrelevanten Fragen in der Stadt Coburg. Im Rahmen der Zuständigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit wirkt die Gleichstellungsbeauftragte auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in Familie, Beruf und Gesellschaft hin. In diesem Rahmen hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht zur eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Sie pflegt Kontakte zu Behörden, Institutionen, Verbänden, Einrichtungen, Interessengruppen und zu den für die Umsetzung der Gleichberechtigung relevanten gesellschaftlichen Gruppen. Sie fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit anderen Gleichstellungsstellen sowohl auf örtlicher als auch auf Landes- und Bundesebene. Sie ist dazu berechtigt, an überörtlichen gleichstellungsbezogenen Veranstaltungen teilzunehmen, wozu auch insbesondere die Mitarbeit in überörtlichen Gremien, wie Landesarbeitsgemeinschaft, Bundesarbeitsgemeinschaft, Städtetag usw. gehört.

§ 7
Aufstellung eines Gleichstellungskonzeptes

- (1) Von der Stadt ist in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten ein Gleichstellungskonzept zu erstellen, alle fünf Jahre fortzuschreiben und bekanntzugeben.
- (2) Nach der halben Laufzeit des Gleichstellungskonzeptes ist eine tabellarische Datenübersicht i. S. v. Art. 4 Abs. 2 BayGlG zu erstellen.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft.